

Amtsgericht Ribnitz-Damgarten

6 Cs 489/11

552 Js 12000/11 StA HST



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In der Strafsache gegen

1.

- Angeklagter -

2.

- Angeklagter -

wegen Störung öffentlicher Betriebe

hat das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten - Strafrichter -
in seiner öffentlichen Sitzung am **28.11.2013** an der teilgenommen
haben,

Richter am Amtsgericht **Neumann**
als Strafrichter

Staatsanwalt **Stahl**
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Frau **Lecomte** aus Lüneburg
als Verteidigerin des Angeklagten

Rechtsanwalt **Magsam** aus Hamburg
als Verteidiger des Angeklagten

Justizangestellte **Hacker**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R E C H T** erkannt:

Die Angeklagten werden **freigesprochen**.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Die Strafbefehle des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten vom 30.08.2011 legten den Angeklagten die Begehung einer versuchten Nötigung zur Last. Die Angeklagten waren freizusprechen, da das Verhalten der Angeklagten in dieser konkreten Situation nicht strafbar war.

Zwischen dem 16. und 17.02.2011 transportierte die Deutsche Bahn AG sogenannte Castoren mit verbrauchten radioaktiven Brennelementen nach Lubmin in der Nähe von Greifswald. Der Transport fand unter anderem auf der Bahnstrecke Rostock - Stralsund statt. Die Angeklagten beabsichtigten, durch die Durchführung einer sogenannten Ankettaktion auf die Gefahren der Atomkraft und die

Gefahr des Transportes von Castoren im Besonderen hinzuweisen. Aus diesem Grunde wurde durch die Angeklagten oder durch unbekannte Dritte auf Höhe des Bahnkilometers 24,1 ein Rohr unterhalb der Gleise durchgeführt. Ca. gegen 03:30 Uhr begaben sich die Angeklagten in den Gleisbereich, sie steckten ihre Arme in das unter dem Gleis befindliche Rohr, wobei der Angeklagte Bergen auf dem Gleis zum Liegen kam. Im Rohr befand sich ein Riegel aus Stahl. Innerhalb des Rohres konnten sich die Angeklagten mittels eines Stahlkabels und eines Schlosses anketteten. Wann sie dies tatsächlich getan haben, konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden. Gegen 03:30 Uhr wurden die Angeklagten und zwei weitere Personen, ein Betreuer und eine Fotografin, durch Polizeibeamte bemerkt. Zu diesem Zeitpunkt war die Strecke noch nicht für den Castortransport gesperrt. Die Polizeibeamten forderten daraufhin den Technischen-Einsatzdienst an. Dieser traf gegen 04:15 Uhr am Ereignisort ein. Innerhalb eines Zeitraumes von ca. 30 Minuten gelang es daraufhin, die Angeklagten aus dem Gleisbett herauszulösen und alsdann vom Feststellungsort zu entfernen.

In der Hauptverhandlung konnte nicht festgestellt werden, ob eine der Personen am Ereignisort einen Schlüssel bei sich führte, um gegebenenfalls die Angeklagten im Falle einer Gefahr selbständig aus dem Rohr zu befreien.

Ebenfalls wurde nicht festgestellt, ob es tatsächlich durch dieses Verhalten der Angeklagten zu einer Verzögerung des Castortransportes gekommen ist.

II.

1.

Den Angeklagten fällt kein Vergehen der versuchten Nötigung gem. § 240 Abs. 1, Abs. 3 StGB zur Last. Wegen Nötigung macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch

Drohnung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Vorrangiges Ziel der Angeklagten ist es hierbei gewesen, auf die Gefahren eines Castortransportes im Insbesondere und auf Gefahren der Atomkraft im Allgemeinen aufmerksam zu machen und hierbei die größtmögliche mediale Präsenz zu erreichen. Aus Sicht der Angeklagten war ihre Vorgehensweise damit konsequent und logisch. Eine vergleichbare mediale Präsenz hätten sie durch die Teilnahme an Demonstrationen oder das Aufstellen von Plakaten an der Transportstrecke nicht erreichen können. Die Angeklagten haben aber zumindestens billigend in Kauf genommen, dass ihr Verhalten eine Verzögerung des Castortransportes zur Folge haben könnte. Dass es ihnen jedoch durch die im Vergleich zu anderen Gleisblockaden wenig ausgereifte Aktion nicht gelingen würde, den Castortransport endgültig zu verhindern, war den Angeklagten dabei bewusst.

Wie das Bundesverfassungsgericht bezogen auf die strafrechtliche Bewertung von Sitzdemonstrationen entschieden hat, darf der Gewaltbegriff gem. § Artikel 103 Abs. 2 GG nicht soweit ausgedehnt werden, dass auch Fälle hiervon erfasst werden, in denen das Verhalten des Täters "lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangseinwirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist" (BVerfGE 92, 1, 18).

Entscheidend hierbei ist allein die Art der Zwangseinwirkung auf das Nötigungsoffer, den Lokführer. Wenn dieser nur durch eine psychische Komponente, nämlich allein durch die Erwägung, er könne die im Gleis befindlichen Personen nicht überfahren, zum Anhalten genötigt wird, liegt keine Gewalt im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vor. Anders, wenn zusätzlich zu der psychischen Gewalt eine physische Komponente auf das Nötigungsoffer einwirkt (BGH 4 Str. 428/97). Im vorliegenden Fall haben die Angeklagten jedoch lediglich psychische Gewalt ausgeübt. Die Zwangseinwirkung auf den Lokführer hätte allein auf dem von den beiden Angeklagten ausgeübten psychischen Zwang bestanden. Eine physische Einwirkung auf den Lokführer hätte nicht stattgefunden.

Die Tatsache, dass die Angeklagten durch ihre Ankettung an der unter dem Gleis befindlichen Röhre ihre Entfernung aus dem Gleisbett verzögerten, führt nicht dazu, dass die von ihnen ausgehende psychische Gewalt zur physischen Gewalt wird. Der Lokführer hätte nur angehalten, weil ihm infolge der im Gleis befindlichen Personen eine Weiterfahrt ohne eine Gefahr für die Personen nicht möglich gewesen wäre. Die Tatsache, dass sich die Personen unter dem Gleis angekettet hatten, wäre für die Entscheidung des Lokführers ohne jeglichen Belang gewesen.

Soweit in der Rechtsprechung teilweise die Auffassung vertreten wird, physische Gewalt liege bereits vor, wenn im Gleisbett befindliche Personen sich in einem Betonblock oder einer Stahlröhre angekettet hätten, so folgt das Gericht dem nicht, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes kommt es allein auf die Zwangseinwirkung auf das Nötigungsoffer, den Lokführer, an und diese ist im vorliegenden Fall rein physischer Natur.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.10.2001 (Bverg BV 110/90) ändert hieran nichts. In diesem Fall hatten sich Demonstranten mittels Stahlketten, die sie um ihren Bauchbereich befestigt hatten, an Werktoere geschlossen. Der Unterschied besteht schon darin, dass in diesem Fall die physische Komponente, nämlich das um den Körperbereich gewickelte Stahlseil, deutlich für die Nötigungsoffer, nämlich die Kraftfahrer, zu erkennen gewesen ist. Gleiches gilt für die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12.02.1998 (BGH 4 Str. 428/97). Bei dieser Entscheidung befand sich auf der Schiene ein ca. 1,5 m langer kastenförmiger Stahlkörper, der mit einer Klammerapparatur an der Schiene befestigt war. Auch in dieser Konstellation würde das Gericht von einer deutlich wahrnehmbaren physischen Komponente ausgehen, die zusätzlich zu dem psychischen Zwang einen physischen Zwang auf den betroffenen Lokführer ausüben könnte.

Die Angeklagten haben sich hiernach, wie es im Übrigen auch von der Staatsanwaltschaft gesehen wird, nicht einer versuchten Nötigung

gem. § 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB schuldig gemacht.

2.

Die Angeklagten haben sich auch nicht der versuchten Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316 b Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht. Hiernach macht sich strafbar, wer den Betrieb von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen, dadurch verhindert oder stört, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht. Es handelt sich hierbei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, die Feststellung einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich.

Soweit das Amtsgericht Greifswald im Urteil vom 11.06.2012, Az. 33 Cs 950/11 - 552 Js 27434/10 - darauf abstellt, dass eine Verurteilung wegen Störung öffentlichen Betriebes schon nicht in Betracht kommen würde, weil in derartigen Fällen nicht festgestellt werden könne, dass es die Täter selbst gewesen wären, die das Gleisbett öffneten und die Blockademittel anbrachten, so neigt das Gericht dazu, dieser Auffassung zu folgen, jedoch kommt es hierauf nicht entscheidend an. Die Angeklagten haben im vorliegenden Fall keine der im § 316 b Abs. 1 Satz 1 abschließend aufgezählten Alternativen verwirklicht. Eine Zerstörung oder Beseitigung kommt ersichtlich nicht in Betracht. Eine Beschädigung könnte nur darin gesehen werden, dass zur Hindurchführung des Rohres und der Lagerung der Angeklagten im Gleisbett die Entfernung von Steinen aus dem Gleisbett zwingend erforderlich war. Dass diese Vorbereitungshandlungen tatsächlich durch die Angeklagten durchgeführt worden sind, kann nicht festgestellt werden. Es ist allgemein bekannt, dass derartige Vorbereitungshandlungen häufig schon Stunden vor dem Anketten im Gleis durchgeführt werden, wobei die Angeklagten zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal vor Ort gewesen sein müssen. Letztendlich kann dies aber dahinstehen, weil selbst dann, wenn man in dem teilweisen Entfernen der Steine im Gleisbett eine Beschädigung sehen würde, diese allein der Fixierung der Angeklagten im Gleisbett diene und nicht, wie z. B. beim Schottern, eine Störung

des öffentlichen Verkehrs hierdurch beabsichtigt gewesen wäre.

Die Angeklagten haben auch keine dem Betrieb dienende Sache unbrauchbar gemacht. Nach der Entscheidung des OLG Celle vom 29. Januar 2004, Az. 22 Ss 189/03, setzt das Unbrauchbarmachen zwar keine Beschädigung der Sache voraus. Störungen, die im Gefolge einer Einwirkung auf Menschen entstehen, sind hiervon jedoch nicht erfasst. Eine Störung wäre im vorliegenden Fall nicht durch eine direkte Einwirkung auf die Gleisanlagen oder die Züge verursacht worden, sondern vielmehr nur durch die psychische Anwesenheit von Menschen, die gegebenenfalls so auf den Zugführer eingewirkt hätte, dass dieser angehalten hätte, um die Angeklagten nicht in die Gefahr schwerer Verletzungen oder des Todes zu bringen (so auch BGH 1 StR 469/12, Beschluss vom 15.05.2013).

Die Angeklagten haben auch nicht eine dem Betrieb der Sache dienende Sache verändert. Eine Veränderung liegt vor, wenn bewirkt wird, dass der vorherige Zustand beseitigt und durch einen anderen Zustand ersetzt wird. Hierfür kann es nicht ausreichen, dass die Veränderung allein darin besteht, dass sich nunmehr im Vergleich zum vorherigen Zustande, Menschen im Gleise befinden. Dies würde zu einer unzulässigen Ausdehnung des Begriffes der Veränderung auch auf Fälle führen, in denen die Veränderung allein im Stehen oder Sitzen von Demonstranten auf dem Gleise zu sehen wäre. Die Tatsache, dass die Angeklagten sich mittels eines Stahlrohres unter dem Gleis angekettet hatten, ändert hieran nichts, nach dem äußeren Anschein, allein auf diesen kommt es beim Verändern an, bestand die Veränderung zum vorherigen Zustand allein aus der Anwesenheit von zwei Personen im Gleisbett. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.09.2005 - 2 BVR 1656/03 - steht dem nicht entgegen. In diesem Fall befand sich eben nicht nur ein Rohr unter dem Gleisbett, hier befand sich im Gleisbett des Weiteren ein 140 cm breiter, 110 cm langer und 100 cm tiefer Betonblock, in dem sich vier senkrechte Stahlröhren befanden und an deren Ende sich jeweils ein eingeschweißter Steg befand, wobei dies zwangsläufig eine Veränderung des ursprünglichen Erscheinungsbildes darstellt.

Die Angeklagten haben sich danach nicht der versuchten Störung öffentlicher Betriebe gem. § 316 b Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Fraglich ist im Übrigen auch, ob die beabsichtigte Störung erheblich gewesen wäre. Eine Störung ist die Beeinträchtigung des reibungslosen ordnungsgemäßen Ablaufs des Verkehrs in seiner Gesamtheit. Störungen, die kurzfristig zu beseitigen sind, sollen hiervon nicht erfasst werden. Von Bedeutung bei der Einschätzung ist hierbei die Dauer der Störung oder die Einwirkungen auf die gesamte Organisationsstruktur. Es mag ausreichen, wenn ein Zug für eine erhebliche Zeit an der Weiterfahrt gehindert worden wäre. Der vorliegende Fall ist allerdings dadurch gekennzeichnet, dass im Gegensatz zu einer Vielzahl von Entscheidungen im selben Themenbereich die Angeklagten innerhalb eines kurzen Zeitraumes aus dem Gleis befreit werden konnten. Die gesamte Anwesenheit der Angeklagten im Gleisbett dauerte kaum 90 Minuten, wobei die Entfernung der Angeklagten aus dem Gleisbett durch den technischen Sicherheitsdienst nur 35 Minuten dauerte. Auswirkungen auf den Schienenverkehr konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist es aus Sicht des Gerichtes schon zweifelhaft, ob die Störung erheblich im Sinne des § 316 b StGB gewesen ist.

3.

Die Angeklagten haben sich auch nicht einer Ordnungswidrigkeit gem. § 64 b Abs. 2 Nr. 2 EBO, § 28 Abs. 1 Nr. 6, 26 Abs. 1 Nr. 1 b AEG schuldig gemacht. Sie haben sich zwar unbefugt innerhalb der Gleise aufgehalten, dieses Verhalten der Angeklagten war jedoch in Anbetracht der kurzzeitigen Dauer der Anwesenheit im Gleisbereich gemäß Artikel 8 Grundgesetz gerechtfertigt. Dass hierdurch erheblich in die Persönlichkeitsrechte anderer Personen eingegriffen worden ist, ist nicht feststellbar.

Auwirkungen auf den Schienenverkehr sind nicht ersichtlich. Bei der Blockadeaktion handelt es sich um eine Versammlung im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz, und zwar einer Zusammenkunft mehrerer

Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Geschützt sind auch Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Weise als in verbaler Form, also auch in Form von Blockadeaktionen zum Ausdruck bringen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.10.2001). Wie bereits dargelegt, kam es den Angeklagten überwiegend darauf an, auf die Gefahren der Atomenergie aufmerksam zu machen und hierdurch den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung voranzutreiben. Dass ihnen dies gelungen ist, ist der medialen Berichterstattung zu entnehmen. Die hierdurch in Kauf genommene Verzögerung des Transportes dient allein der Aufmerksamkeitserregung. Dass die Angeklagten angekettet gewesen sind, macht die Versammlung nicht zu einer unfriedlichen, da dies erst der Fall ist, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit beispielsweise Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen vorliegen würde, was ersichtlich nicht der Fall ist.

Die Aktion der Angeklagten war daher gem. § Artikel 8 Grundgesetz geschützt.

Die Angeklagten waren daher in vollem Umfang freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

gez. Neumann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Ribnitz-Damgarten, den 23.12.2013
Hacker
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

